

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/3439, 20/3820, 20/4001 Nr. 1.8 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe**

### A. Problem

In der Kinder- und Jugendhilfe werden nach geltender Gesetzeslage junge Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe leben und die ein eigenes Einkommen haben, zu den Kosten der Leistung der Kinder- und Jugendhilfe aus ihrem Einkommen herangezogen. Dies gilt ebenfalls für alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihrem Kind, die nach § 19 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in einer gemeinsamen Wohnform untergebracht sind. Gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII haben junge Menschen sowie Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII bis zu 25 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Auch die Ehegatten und Lebenspartner der jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII werden abhängig von der Höhe ihres Einkommens zu den Kosten aus ihrem Einkommen herangezogen.

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe sei es jedoch, junge Menschen darin zu unterstützen, sich zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln. Die Heranziehung junger Menschen zu den Kosten der Leistung widerspreche diesem Auftrag der Kinder und Jugendhilfe, erschwere den Start in ein eigenständiges Leben und dämpfe die Motivation, sich Ziele zu setzen bzw. eine Ausbildung zu machen. Dadurch würden die Chancen der jungen Menschen eingeschränkt.

### B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3439 und 20/3820, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3439 und 20/3820, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3439 und 20/3820, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

**Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3439 und 20/3820, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3439 und 20/3820, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

**F. Weitere Kosten**

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3439 und 20/3820, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3439 und 20/3820 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
  - ,3. Dem § 93 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„; dies gilt nicht für
    1. monatliche Leistungen nach § 56 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 61 Absatz 2 Satz 1 und § 62 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches für sonstige Bedürfnisse genannten Betrages und
    2. monatliche Leistungen nach § 122 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 123 Satz 1 Nummer 2, § 124 Nummer 2 und § 125 des Dritten Buches genannten Betrages.“ ‘
2. Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.

Berlin, den 9. November 2022

**Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Ulrike Bahr**  
Vorsitzende

**Ulrike Bahr**  
Berichterstatterin

**Paul Lehrieder**  
Berichterstatter

**Denise Loop**  
Berichterstatterin

**Martin Gassner-Herz**  
Berichterstatter

**Martin Reichardt**  
Berichterstatter

**Heidi Reichinnek**  
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

## Bericht der Abgeordneten Ulrike Bahr, Paul Lehrieder, Denise Loop, Martin Gassner-Herz, Martin Reichardt und Heidi Reichinnek

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3439** in seiner 56. Sitzung am 28. September 2022 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 20/3820** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 14. Oktober 2022 (Drucksache 20/4001 Nr. 1.8) an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Am 9. November 2022 wurde der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3439** auch an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Änderung im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – sieht vor, die Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 sowie für ihre Ehegatten und Lebenspartner aufzuheben.

#### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 9. November 2022 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 9. November 2022 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

##### 1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3439 und 20/3820 in seiner 25. Sitzung am 9. November 2022 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

##### 2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 17. Sitzung am 6. September 2022 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetzentwurf sowie die Feststellung beschlossen, dass der Gesetzentwurf wesentliche Belange von Gemeinden oder Gemeindeverbänden berührt. Die öffentliche Anhörung

wurde in der 20. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 10. Oktober 2022 durchgeführt. In deren Verlauf erhielten die folgenden Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Susanne Achterfeld LL.M., Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg;
- Maike Brummelman, Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands (CJD), Ebersbach;
- Sebastian Hainski, Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH), Berlin;
- Marie Hesse, Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS), München;
- Josef Koch, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Frankfurt am Main;
- Juliane Meinhold, Der Paritätische Gesamtverband, Berlin;
- Laurette Rasch, Careleaver e. V., Freiburg;
- Gila Schindler, Rechtsanwältin, Heidelberg;
- Michael Wagner, Jugendamtsleiter, Memmingen;
- Jörg Freese, Deutscher Landkreistag, Berlin.

Die Sachverständige Susanne Achterfeld LL.M. musste ihre Teilnahme kurzfristig absagen.

Wegen der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll zur Sitzung am 10. Oktober 2022 verwiesen. Die Stellungnahmen aller Sachverständigen sowie das Wortprotokoll zur öffentlichen Anhörung wurden auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** in seiner 10. Sitzung am 21. September 2022 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (BT-Drs. 20/3439) befasst und eine Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 20(13)23 vorgelegt.

Danach sei eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 6 - Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen,
- SDG 1 - Keine Armut und
- Indikatorenbereich 1.1 - Armut.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bezieht sich dabei auf die folgenden Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung des Zieles bei, Armut zu begrenzen, weil bei jungen Menschen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Pflegefamilien leben, der Anreiz erhöht wird, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder eine Ausbildung zu beginnen. Junge Menschen erhalten dadurch bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt; sie können zudem für ihr späteres Leben finanziell vorsorgen.

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung des Zieles `Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern` bei, indem Anreize für junge Menschen geschaffen werden, eine Ausbildung zu beginnen.

Beim Regelungsvorhaben bestehen mögliche Zielkonflikte mit dem Bereich `Staatsverschuldung`. Mit dem Regelungsvorhaben werden die Einnahmen auf kommunaler Seite verringert, die die Kosten für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgleichen sollen.

Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, das Ziel `stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum` zu erreichen, indem es junge Menschen, die stationär in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder in Pflegefamilien untergebracht sind, dazu motiviert, eine Ausbildung zu beginnen. Dies erhöht ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt und führt zu einer Zunahme von qualifizierten Arbeitskräften.

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich der Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) bei, weil junge Menschen dazu motiviert werden, eine Ausbildung zu beginnen.

Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, zu große Ungleichheit innerhalb Deutschlands zu verhindern, indem junge Menschen, die einen schwierigeren Start in das Erwachsenenleben haben, weil sie außerhalb ihres Elternhauses aufwachsen, motiviert und unterstützt werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine Ausbildung zu beginnen. Dadurch werden die Chancen auf dem Arbeitsmarkt dieser jungen Menschen erhöht. Die Benachteiligung gegenüber jungen Menschen, die in ihrem Elternhaus aufwachsen konnten, wird verringert.

Mit dem Regelungsvorhaben kann Armut und soziale Ausgrenzung vorgebeugt werden.“

Der Beirat bewertet diese Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung als plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben einen **Änderungsantrag** auf Ausschussdrucksache 20(13)35 in die abschließende Beratung eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. angenommen wurde (siehe oben in den Maßgaben der Beschlussempfehlung).

Als Begründung führten die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Änderungsantrag 20(13)35 folgendes aus:

„Auch junge Menschen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie leben und gleichzeitig eine Berufsausbildungsbeihilfe im Sinne des § 56 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen oder Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III erhalten, sollen von der Intention des Gesetzentwurfes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe profitieren. Bisher müssen diese jungen Menschen die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld vollständig als zweckgleiche Leistung im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) an das Jugendamt abgeben.

Um diesen jungen Menschen in ihrer schwierigen Lage eine Chance für ihre wirtschaftliche Emanzipation zu bieten, sollen sie in Zukunft einen bestimmten Teil ihrer Berufsausbildungsbeihilfe oder ihres Ausbildungsgeldes behalten dürfen. Aus diesem Grund wird neu geregelt, dass ein bestimmter Anteil der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes keine zweckgleiche Leistung darstellt und somit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe als Einkommen gilt. Dies hat zur Folge, dass es nicht an das Jugendamt abzuführen ist.

Bei der Berufsausbildungsbeihilfe soll der Betrag, der als Einkommen gilt, der Höhe des Betrages für sonstige Bedürfnisse nach den §§ 61 Absatz 2 Satz 1, 62 Absatz 3 Satz 1 SGB III entsprechen. Beim Ausbildungsgeld soll der Betrag, der als Einkommen gilt, der Höhe des Betrages für den Bedarf nach §§ 123 Satz 1 Nummer 2, 124 Nummer 2, 125 SGB III entsprechen.

Beträgt die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe oder des Ausbildungsgeldes gleich viel oder weniger als die jeweils in den §§ 61, 62 oder 123, 124, 125 genannten Beträge, so gilt die gesamte Berufsausbildungsbeihilfe oder das gesamte Ausbildungsgeld als Einkommen und ist von dem Einsatz für die Kosten der Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ausgenommen.“

Die Fraktion der CDU/CSU hat zum Gesetzentwurf einen **Entschließungsantrag** auf Ausschussdrucksache 20(13)34 eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD, bei Zustimmung der Fraktion der CDU/CSU und bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt wurde.

Der Wortlaut des Entschließungsantrags der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(13)34 ist wie folgt:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

*Junge Menschen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie, sondern in einer Pflegefamilie oder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, haben bei ihrem Start ins Erwachsenenleben bereits aufgrund ihrer Ausgangslage besondere Herausforderungen zu meistern. Sie brauchen Unterstützung, diese Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen. Dazu gehört es insbesondere, sie zu motivieren, Verantwortung für ihr zukünftiges Leben zu übernehmen, und darin zu bestärken, sich eigene Ziele zu setzen und diese auch zu erreichen.*



Die Situation von Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII ist vergleichbar mit der Situation der jungen Menschen, die stationäre Leistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) oder der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) erhalten.

Mit dem in der 19. LP beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG wurden zentrale Maßnahmen durch Stärkung vor allem derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben, auf den Weg gebracht, um gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern bzw. herzustellen. In das KJSG wurden wesentliche Ergebnisse des Dialogprozesses „Mitredden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ aufgenommen, den das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Umsetzung des Koalitionsvertrags der 19. Legislaturperiode mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, des Gesundheitswesens sowie von Bund, Ländern und Kommunen durchgeführt hat.

Mit diesem Gesetz ist auch eine Absenkung der Kostenheranziehung von 75 % auf 25 % des Einkommens erfolgt. Darüber hinaus bleibt folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

- Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,
- Einkommen aus Ferienjobs,
- Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder
- 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe sieht nunmehr vor, die Kostenheranziehung von Heim- und Pflegekindern, Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie für ihre Ehegatten und Lebenspartner aufzuheben, damit diejenigen vollständig über das Einkommen verfügen können. Unverändert soll die Regelung des § 39 Absatz 2 SGB VIII bleiben, nach der das Leistungsspektrum auch ein angemessenes Taschengeld umfasst.

Die Anhörung von Expertinnen und Experten im parlamentarischen Verfahren zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe hat ergeben, dass die bereits mit dem KJSG vorgenommene umfangreiche Absenkung der Kostenheranziehung nicht ausreichend war. Noch immer sei es kontraproduktiv, wenn diese jungen Menschen einen Teil ihres Einkommens abgeben müssen, da sie ihre Ziele schwerer erreichen könnten; dies könne ihrer Motivation entgegenstehen. Gerade im Vergleich zu Gleichaltrigen, die nicht im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe stationär untergebracht sind, könnten sie sich dadurch zusätzlich benachteiligt fühlen.

In Abwägung aller Argumente ist es daher folgerichtig, die Kostenheranziehung aus Einkommen von jungen Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe leben, abzuschaffen.

Mit dem Gesetzentwurf besteht nunmehr allerdings eine Ungleichbehandlung junger Menschen, die in Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 3 SGB VIII untergebracht sind. Dasselbe gilt für junge Menschen mit Behinderungen, die Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III erhalten, sowie für junge Menschen, die Berufsausbildungsbeihilfe gemäß §§ 56 ff. SGB III beziehen. Diese Leistungen werden in der Regel als zweckgleiche Leistung gemäß § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII vereinnahmt, sodass die jungen Menschen im Ergebnis keine finanzielle Anerkennung aus ihrer Tätigkeit erhalten. Diese jungen Menschen sind in gleicher Weise wie die vom Gesetzentwurf erfassten jungen Menschen zu entlasten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs bestehende Ungleichbehandlung junger Menschen, die in Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 3 SGB VIII untergebracht sind sowie für junge Menschen mit Behinderungen, die Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III erhalten, und auch für junge Menschen, die Berufsausbildungsbeihilfe gemäß §§ 56 ff. SGB III beziehen, zu beseitigen,
2. eine Klarstellung des § 39 Absatz 2 SGB VIII dahingehend zu prüfen, dass bei Vorhandensein von entsprechendem Einkommen des jungen Menschen die Gewährung eines zusätzlichen Barbetrags (Taschengeld) entfällt,

3. eine Evaluation über die Wirkungen des Gesetzes vorzunehmen und über das Ergebnis dieser Evaluation dem Deutschen Bundestag bis Ende 2024 Bericht zu erstatten.“

Im Verlauf der abschließenden Beratung erläuterte die **Fraktion der SPD**, dass junge Menschen, die in Heimen oder Pflegefamilien aufwachsen würden, fast durchgängig erschwerte Startbedingungen und wenig Rückhalt in ihren Herkunftsfamilien hätten. Sie hätten kein materielles Netz und brauchten darum die Möglichkeit, Rücklagen für die künftige Selbstständigkeit zu bilden. Ein Verzicht auf die Kostenheranziehung sei damit Teil eines überragenden Nachteilsausgleichs. Außerdem werde die Kinder- und Jugendhilfe damit von erheblichem bürokratischem Aufwand entlastet.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 habe man etliche Ausnahmetatbestände eingeführt und die Kostenheranziehung auf maximal 25 Prozent beschränkt. Der Aufwand für die Berechnung sowohl in den Einrichtungen als auch in den Jugendämtern und die Entlastung der kommunalen Haushalte stünden damit in keinem guten Verhältnis.

Außerdem böten Kann-Regelungen viele Möglichkeiten zu unterschiedlicher Auslegung des Gesetzes. In der Anhörung am 10. Oktober im Bundestag sei von mehreren Seiten betont worden, dass es auf Unverständnis stoße, wenn junge Menschen, die in der gleichen Wohngruppe lebten, unterschiedlich behandelt würden, weil in ihren betreuenden Jugendämtern unterschiedlich verfahren werde.

Die vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen, die in Heimen oder in Pflegefamilien wohnten, im sozialpädagogisch betreuten Jugendwohnen nach § 13 Abs.3 SGB VIII seien oder auch stationäre Hilfen für junge Eltern in Anspruch nähmen, sei darum richtig und sinnvoll. Das sei auch die ganz überwiegende Einschätzung der Sachverständigen in der Anhörung gewesen.

Ganz einstimmig bei allen Sachverständigen sei die Einschätzung gewesen, dass auch junge Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung von der Abschaffung der Kostenheranziehung profitieren sollen. Und auch wer auf dem ersten Arbeitsmarkt zunächst keine Ausbildungsstelle finde und einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld habe, sollte eine finanzielle Motivation erhalten, diesen Schritt zu tun.

In den Berichterstattergesprächen habe man diesen Punkt gerne aufgenommen und in einem Änderungsantrag klargestellt, dass ein bestimmter Anteil der Berufsausbildungsbeihilfe oder des Ausbildungsgeldes keine sogenannte zweckgleiche Leistung sei. Dieser Teil solle also nicht abgeführt werden, sondern gelte als Einkommen und bleibe bei den Auszubildenden. Das sei auch vor dem Hintergrund der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe ein richtiger Schritt, der besonders benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen helfe, auch wirtschaftlich selbstbestimmter zu leben.

Die SPD-Fraktion votiere darum für die Annahme des Änderungsantrages und des so geänderten Regierungsentwurfs, um die Erziehung zu eigenverantwortlichen, selbstbestimmten jungen Menschen zu stärken, wie es auch dem Leitgedanken unseres Kinder- und Jugendhilferechts entspreche. Die Kritikpunkte des Entschließungsantrages der Unionsfraktionen hätten sich damit zum größten Teil erledigt.

Die **CDU/CSU-Fraktion** führte aus, dass der Gesetzentwurf vorsehe, die Kostenheranziehung bei jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie für die Ehegatten und Lebenspartner aufzuheben. Bislang würden junge Menschen, die in der Pflegefamilie oder in der Einrichtung wohnen, von der Kinder- und Jugendhilfe leben und ein eigenes Einkommen haben, mit bis zu 25 Prozent davon zu den Kosten der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen. Bereits in der Großen Koalition mit der SPD sei der Weg einer Reduzierung der Kostenheranziehung beschritten worden, da dieser Satz früher bei 75 Prozent gelegen habe. Die komplette Abschaffung könne somit mitgetragen werden.

In Bezug auf den Entschließungsantrag sei hervorzuheben, dass darin aufgefordert werde, die aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs bestehende Ungleichbehandlung all jener jungen Menschen, die in Maßnahmen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII untergebracht seien sowie für junge Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. Es sei wichtig, dass junge Menschen mit Behinderung, die ein Ausbildungsentgelt nach § 122 SGB III erhalten, und junge Menschen, die Berufsausbildungsbeihilfe gem. § 56 SGB III beziehen, mit einbezogen würden.

Weiterhin sei in die Betrachtung einzubeziehen, dass Kinder in nicht ganz so reichen Familien, bei eigenem Einkommen oftmals kein Taschengeld von ihren Eltern on top erhielten. Deshalb sei eine Gleichstellung des § 19



Abs. 2 SGB VIII dahingehend zu prüfen, dass bei Vorhandensein von entsprechendem Einkommen des jungen Menschen, die Gewährung eines zusätzlichen Barbetrags (Taschengeld) entfalle.

Wichtig sei weiter, dass eine Evaluation des Gesetzes erfolge und über das Ergebnis dieser Evaluation dem Deutschen Bundestag bis Ende 2024 Bericht erstattet werde. Damit würde es möglich, zu prüfen, ob neben der Beseitigung von Ungerechtigkeiten auch keine neuen Ungerechtigkeiten geschaffen worden seien. Der Umgang mit dem Taschengeld sei hierfür ein Beispiel.

Es würde deshalb empfohlen, dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und dem Entschließungsantrag zuzustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass die vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen eine langjährige Forderung sei und dass damit endlich eine Vereinbarung des Koalitionsvertrags umgesetzt würde, die man ausdrücklich begrüße und der SGB VIII-Reform, die noch komme, vorziehe. Man habe es vor allem den jungen Menschen selbst und den Fachverbänden zu verdanken, dass die vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung jetzt umgesetzt werde, weil sie dies immer schon seit Jahren gefordert hätten, da die jungen Menschen selbst keine Schuld treffe, dass sie nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen könnten.

In der Debatte um die Abschaffung der Kostenheranziehung wurde von der CDU/CSU-Fraktion vorgebracht, dass junge Menschen in Geringverdiener\*innenhaushalten vermeintlich auch oft Teile ihrer Einkünfte zu Hause abgeben müssten, um damit zum Haushaltseinkommen beizutragen. Es sei problematisch, dass junge Menschen, die in Armut oder nah an der Armutsgrenze lebten, als Referenzgruppe für junge Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen würden. Das solle nicht unser aller Anspruch sein.

Es sei ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen eingebracht worden, weil in der Anhörung nochmal deutlich geworden sei, dass junge Menschen mit Behinderung oder im Bezug der Berufsausbildungsbeihilfe benachteiligt seien und somit eine Ungerechtigkeit bestehe, da sie noch zu 100 Prozent zu den Kosten herangezogen würden. Mit diesem Änderungsantrag ziele man genau darauf ab, dass beim Ausbildungsgeld oder der Berufsausbildungsbeihilfe ein Freibetrag bleibe, dass ein Anreiz für die jungen Menschen geschaffen werde und dass ein Teil keine zweckgleiche Leistung sei und somit nicht an das Jugendamt abgegeben werden müsse.

Das sei ein erster Schritt. Natürlich gehe es darum, die komplette Ungleichbehandlung zu beseitigen. Man freue sich darauf, hoffentlich mit der Unterstützung der Opposition, die SGB VIII-Reform anzugehen, um eine komplette Schnittstellenbereinigung mit dem SGB III zu erreichen.

Dieser Gesetzentwurf sei ein wichtiges Signal, auch an die Verbände und an die jungen Menschen, dass man die Problemlage bzw. deren Situation erkannt habe. Deswegen würde die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN darum bitten, dem Änderungsantrag und dem so geänderten Gesetzentwurf zuzustimmen.

Die **Fraktion der AfD** betonte, dass man sich in der Sache darüber einig sei, dass Jugendliche die arbeiten und Engagement zeigten, dafür nicht bestraft werden dürften, dass sie das tun. Gerade bei Jugendlichen, die in schweren Lebensverhältnissen aufwachsen, sollte das auf keinen Fall so sein. Es sei wichtig, jungen Menschen zu zeigen, dass Arbeit und Zielsetzung im Leben sich lohne. Entsprechende Anreize müssten gesetzt und Hemmschuhe, die das Signal vermittelten würden, von dem Erarbeiteten würde ein Großteil wieder weggenommen, müssten beseitigt werden. Dies gelte insbesondere für die hier betroffenen Kinder oder Jugendlichen, die nicht die Erfahrung einer unterstützenden und stützenden Familie machen konnten. Die Unterstützung dieser jungen Menschen sei auch wegen der derzeitigen Krisensituation geboten. Sie kämen aus Verhältnissen, in denen diese Krise in besonderem Maße wirksam werde und zu schweren Problemen führe. Insofern werde die AfD dem Gesetzentwurf und auch dem Änderungsantrag zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, dass große Einigkeit herrsche, dass die Regelung bisher ungerecht sei. Die Kollegin Hennig habe dankenswerterweise in der ersten Lesung sehr lebensnah dargestellt, dass hier dringend gehandelt werden müsse.

Man habe in der Expertenanhörung festgestellt, dass man für Jugendliche, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld bekommen würden, eine Lösung finden müsse. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen habe man eine gute pragmatische Lösung gefunden, bis dann die große SGB VIII-Reform komme. Das habe die Kollegin Loop von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schon gut dargestellt. Man setze also eine langjährige Forderung, die die FDP in die Regierung eingebracht habe, um – und das sei gut so.

Zum Entschließungsantrag der Union sei anzumerken, dass eine der darin enthaltenen drei Forderungen durch die eben erwähnte pragmatische Lösung umgesetzt worden sei. Für den pädagogischen Hinweis „Nichts im Leben sei umsonst und man müsse immer irgendwie noch was abgeben“ sei der CDU/CSU-Fraktion im letzten Monat nicht gelungen, eine gute Begründung zu finden. Trotzdem könne sie sich nicht davon lösen und verlange, dass wenigstens das Taschengeld entzogen werde, wenn jemand eigenes Einkommen habe. Aber gerade diese Kinder würden gut genug um die Härten des Lebens wissen und hätten dieses pädagogische Signal nicht nötig, sondern würden eher das Signal brauchen, dass ihre Anstrengung sich lohnt und dass sie im Leben die Möglichkeit hätten, voranzukommen.

Dass es der CDU/CSU-Fraktion nicht um Einsparungen gehe, sei daran zu erkennen, dass sie eine Evaluation fordere. Es sei aber durchaus logisch, dass die Abschaffung der Kostenheranziehung Wirkung haben werde. Eine Evaluation würde wahrscheinlich teurer werden als die Einsparung, die entstehen würde, wenn das Taschengeld nicht mehr ausbezahlt würde.

Deshalb werde die FDP-Fraktion nicht für den Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion stimmen, aber dafür mit großer Freude für den Änderungsantrag und den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

Aus Sicht der **Fraktion DIE LINKE**. ist die Abschaffung der Kostenheranziehung ein richtiger und längst überfälliger Schritt. Durch den Änderungsantrag würden große Lücken ausgeglichen. Dies sei wirklich eine gute Sache und dies müsse auch betont werden.

Die CDU/CSU-Fraktion benenne in ihrem Entschließungsantrag jedoch auch Lücken, die durch die Fraktion DIE LINKE. ebenso gesehen würden. Allerdings seien die Lösungsmöglichkeiten nicht klar benannt. Die Abschaffung der Kostenheranziehung sei ein wichtiger Schritt, koste den Bund auch nichts und deshalb leicht zu beschließen. Hier sei aber ziemlich viel „Luft nach oben“, es sei eine Verpflichtung der Regierungskoalition, hier noch zu verbessern.

In Bezug auf den Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion sei jedoch nicht nachvollziehbar, wer da was fragen wolle und welches Ergebnis herausgefunden werde solle. Die Messbarkeit von Effekten von Leistungen sei äußerst schwierig. Deswegen könne dem Entschließungsantrag nicht zugestimmt werden.

Im Großen und Ganzen freue sich die Fraktion DIE LINKE. aber, mal begeistert einem Koalitionsantrag zustimmen zu können.

Die **CDU/CSU-Fraktion** stellt schließlich klar, sie stimme den beiden Anträgen und dem Gesetz zu. Sie betont, dass eben keine Abgabepflicht mehr gefordert werde. Die Frage sei nur, ob das Draufzahlen des Taschengeldes eben ein Stück weit eine Ungleichbehandlung schaffe. Man solle sich deshalb in zwei Jahren das Gesetz anschauen.

Berlin, den 9. November 2022

**Ulrike Bahr**  
Berichterstatterin

**Paul Lehrieder**  
Berichterstatter

**Denise Loop**  
Berichterstatterin

**Martin Gassner-Herz**  
Berichterstatter

**Martin Reichardt**  
Berichterstatter

**Heidi Reichinnek**  
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt